

# OBSORGE

ODER NICHT – WIR SORGEN UNS UM DICH UND BLEIBEN DEINE ELTERN



**KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT STEIERMARK**





## VORWORT

Kinder und Jugendliche brauchen trotz Trennung oder Scheidung ihrer Eltern eine Beziehung zu beiden Elternteilen – auch wenn gerade in Krisenzeiten die Bedürfnisse der Kinder von den Erwachsenen nicht immer leicht zu erkennen sind!

Rund jedes achte Kind unter 14 Jahren und fast jede/jeder Vierte insgesamt war in der Steiermark im Jahr 2011 von einer Scheidung betroffen ([www.statistik.steiermark.at](http://www.statistik.steiermark.at); »Natürliche Bevölkerungsbewegung 2011 mit Trendbeobachtungen« Heft 7/2012). Nicht erfasst sind dabei unehelich geborene Kinder, die von der Auflösung einer Lebensgemeinschaft betroffen sind. Die Anzahl erhöht sich außerdem, schließt man auch jene Kinder und Jugendlichen mit ein, die in irgendeiner anderen Form mit einer veränderten Familiensituation (Stief-, Alleinerzieherinnen-/Alleinerzieher-, Patchwork-Familien u.a.) konfrontiert waren. Für Kinder und Jugendliche bedeutet die Trennung oder Scheidung der Eltern meist ein einschneidendes Erlebnis, auch wenn diese einvernehmlich erfolgt. Oft ist sie mit (der Angst vor) dem Verlust eines Elternteils verbunden.

Das Kindschaftsrecht legt durch die Obsorge beider Elternteile den Grundstein für das gemeinsame Elternsein auch nach einer Trennung oder Scheidung (und auch ohne Verhehlchung).

Die Obsorge beider Eltern ruft jedoch bei Müttern und Vätern Fragen hervor. In Zeiten der Trennung oder Scheidung ist es nicht immer einfach, Kränkungen und Konflikte auf der Paarebene von der Elternebene zu trennen. Es ist für Eltern dann oft schwierig sich z.B. bei Fragen hinsichtlich der Erziehung auf sachlicher Ebene auszutauschen. Wie kann dann ein gemeinsames Vorgehen zum Wohle der Kinder stattfinden?

Die vorliegende Broschüre möchte Ihnen ein Wegbegleiter sein mit Informationen über Wünsche, Probleme und Sorgen der betroffenen Kinder sowie praktischen Beispielen und Tipps, wie Sie Ihr Kind in diesen stürmischen Zeiten entlasten können. Sie können selbst herausfinden, ob Sie auf dem richtigen Weg sind oder ob im Interesse Ihres Kindes eine Veränderung notwendig ist.

Wichtig ist es zu wissen, dass Sie nicht alles alleine bewältigen müssen, sondern dass es Beratungsangebote gibt, die Ihnen und Ihrem Kind Unterstützung im Zusammenhang mit der Trennung oder Scheidung anbieten. Scheuen Sie sich nicht, rechtzeitig Hilfe in Anspruch zu nehmen.

# INHALT

Rechtliche Grundlagen –	
Obsorge und Kontaktrecht .....	4
Was bedeutet Obsorge? .....	4
Was versteht man unter Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und gesetzlicher Vertretung des Kindes? .....	4
Wem kommt die Obsorge zu? .....	5
Bestimmung der Obsorge vor einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten.....	6
Vereinbarung über die Obsorge bei Gericht .....	6
Die Obsorge nach Trennung/Scheidung der Eltern.....	6
Das Obsorgeverfahren.....	6
Was bedeutet Kindeswohl? .....	7
Vertretung in Obsorgeangelegenheiten.....	8
Haben Eltern dieselben Rechte und Pflichten? .....	8
Wie kann die Obsorge beider Eltern in der Praxis aussehen? .....	9
Ist die alleinige Obsorge eines Elternteiles trotzdem noch möglich? .....	9
Einvernehmliche Scheidung:	
Was ist zu beachten? .....	9
1. Obsorge beider Eltern:	9
2. Alleinige Obsorge:	10
Verpflichtende Elternberatung vor einvernehmlicher Scheidung.....	10
Kann die Obsorge beider Eltern auch wieder aufgehoben werden? .....	10
Welche Rechte hat der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil? .....	10
Das Recht auf persönlichen Kontakt .....	11
Was passiert, wenn ein Elternteil den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil behindert? .....	11
Was passiert, wenn der nicht obsorgeberechtigte Elternteil an den persönlichen Kontakten nicht interessiert ist? .....	12
Die Besuchsbegleitung .....	12
Besuchsbegleitung ist sinnvoll	12
Die Familiengerichtshilfe .....	12
Besuchsmittlerinnen/ Besuchsmittler .....	13
Kinderbeiständin/ Kinderbeistand.....	13
Mediation .....	15
Was bringt eine Mediation?	15
Wie funktioniert Mediation?	15
Was brauchen Kinder?.....	16

Von Geburt an den Selbstwert und Persönlichkeit von Kindern stärken	16
Konstruktiver Umgang mit Konflikten	16
Wie geht man mit Konflikten um?	17
Lernen am Modell – die Vorbildwirkung der Eltern	17
Trennungen begleiten das Leben	17
Abschied als Lebensthema	18
Wie kann ich mein Kind im Umgang mit Trauer und Verlust unterstützen?	19
Rechte der Kinder	20
<b>Was brauchen Kinder »... wenn alles aus dem Ruder läuft«?</b> .....	<b>21</b>
Kinder brauchen Eltern, die trotz der schwierigen Situation nicht auf die Bedürfnisse der Kinder vergessen	21
<b>Wie geht es Kindern, wenn ihre Eltern sich trennen?</b> .....	<b>23</b>
<b>Mögliche Reaktionen und Verhaltensweisen der Kinder</b> .....	<b>25</b>
<b>»Der Alltag kehrt langsam zurück«</b> .....	<b>28</b>
Kinder brauchen ein zusammenarbeitendes Elternteam	28
<b>Kinder haben das Recht auf Kontakt und Beziehung zu beiden Elternteilen</b> .....	<b>30</b>
<b>Narben heilen lassen: Was braucht unser Kind?</b> .....	<b>31</b>
Besuchskontakte und deren Häufigkeit	33
<b>Literaturauswahl</b> .....	<b>35</b>
Kostenlose Broschüren	35
Für Kinder und Jugendliche	35
Für Kinder und Eltern gemeinsam	35
Für Eltern	36
<b>Familienservice- und Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche &amp; Eltern ..</b>	<b>38</b>
Österreich	38
Jugendämter	38
Rechtsanwaltskammer	38
Familienberatungsstellen	38
Liste der vom BMGFJ geförderten Familienmediatorinnen bzw. -mediatoren	38
Kinder- und Jugendanwaltschaften	39
Bezirksgerichte	40
<b>Impressum</b> .....	<b>41</b>
Herausgeberin:	41
Verfasserinnen des rechtlichen Teils:	41

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN – OBSORGE UND KONTAKT-RECHT

Seit 1. Februar 2013 ist das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 in Kraft. Es enthält unter anderem Änderungen im Namens-, Unterhalts-, Adoptions- und Eherecht sowie im Obsorge- und Kontaktrecht (früher Besuchsrecht).

Wesentliche Änderungen im Obsorge- und Kontaktrecht sind:

- ▶ Die Umschreibung des Begriffes Kindeswohl;
- ▶ die Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern;
- ▶ Ausbau der Möglichkeiten zugunsten der Obsorge beider Eltern nach Trennung oder Scheidung;
- ▶ die Bestimmung der Obsorge beider Elternteile vor dem Standesamt bei nicht verheirateten Eltern;
- ▶ das Recht auf persönlichen Kontakt wird auch Dritten (z.B. ehemaligen Pflegeeltern) verstärkt ermöglicht, sofern es im Kindesinteresse liegt;
- ▶ der mögliche Einsatz von Besuchsmittlerinnen/ Besuchsmittlern;

- ▶ die bundesweit einzurichtende Familiengerichtshilfe.

## WAS BEDEUTET OBSORGE?

Als Obsorge bezeichnet man die elterlichen Rechte und Pflichten gegenüber den minderjährigen Kindern. Dazu gehören die Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung sowie die entsprechende gesetzliche Vertretung.

## WAS VERSTEHT MAN UNTER PFLEGE, ERZIEHUNG, VERMÖGENSVERWALTUNG UND GESETZLICHER VERTRETUNG DES KINDES?

Die Pflege des Kindes umfasst besonders die Wahrung des körperlichen Wohls und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht. Unter Erziehung versteht man die Unterstützung zur Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte des Kindes, die Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Ausbildung in Schule und Beruf. Zur Pflege und Erziehung gehören nicht nur alle tatsächlichen Handlungen und Verfügungen gegenüber dem Kind, wie z.B. Körperpflege oder erzieherische Anordnungen, sondern grundsätzlich auch die gesetzliche Vertretung in diesem Bereich. Das Ausmaß von Pflege und Erziehung richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Eltern. Die Eltern haben

hierbei auch den Willen des Kindes, (je nach Einsichtsfähigkeit des Kindes) zu berücksichtigen, sofern dieser Wille nicht seinem Wohl entgegensteht.

Besitzt ein minderjähriges Kind eigenes Vermögen, so haben die Eltern dieses zu verwalten, wobei sie dabei mit der »Sorgfalt ordentlicher Eltern« vorzugehen haben.

Sofern das Wohl des Kindes nicht anderes erfordert, haben die Eltern das Vermögen des Kindes in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren.

Unter gesetzlicher Vertretung versteht man allgemein die Berechtigung und Verpflichtung für das Kind Rechtshandlungen vorzunehmen. Für die gesetzliche Vertretung gilt auch bei der Obsorge beider Eltern der Grundsatz der Alleinvertretung. Das bedeutet jeder Elternteil kann allein für das Kind tätig werden. Seine Rechtshandlung ist daher auch dann wirksam, wenn der andere Elternteil damit nicht einverstanden ist. Dieser Einzelvertretungsgrundsatz wird jedoch durch einige Ausnahmen durchbrochen. Einige Vertretungshandlungen benötigen nämlich, wenn beide Eltern mit der Obsorge betraut sind, die Zustimmung beider Elternteile.

Dazu gehören zum Beispiel:

- ▶ Die Änderung des Vor- oder Familiennamens,

- ▶ der Erwerb einer Staatsangehörigkeit,
- ▶ die Übergabe in fremde Pflege,
- ▶ die vorzeitige Auflösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages,
- ▶ die Änderung des religiösen Bekenntnisses.

Darüber hinaus ist bei Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören (z.B. Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, Verzicht auf ein Erbrecht, unbedingte Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, Annahme einer mit Belastungen verbundenen Schenkung) neben der Zustimmung beider Eltern auch noch die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich.

## WEM KOMMT DIE OBSORGE ZU?

Sind die Eltern verheiratet, so kommt beiden Eltern die Obsorge zu. Heiraten die leiblichen Eltern erst nach der Geburt des Kindes, so sind ab der Eheschließung ebenfalls beide Elternteile mit der Obsorge betraut.

Sind die Eltern nicht verheiratet, kommt die Obsorge grundsätzlich der Mutter alleine zu.

## BESTIMMUNG DER OBSORGE VOR EINER STANDESBEAMTIN/EINEM STANDESBEAMTEN

Unverheiratete Eltern können vor einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten bestimmen, dass sie beide mit der Obsorge betraut sind. Dazu ist es aber nötig, dass beide Elternteile gleichzeitig und persönlich am Standesamt erscheinen und übereinstimmend erklären, dass sie beide mit der Obsorge betraut sein sollen. Leben die Eltern nicht im gemeinsamen Haushalt, müssen sie außerdem bestimmen, bei wem sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Liegen Hinweise vor, dass die Vereinbarung der Eltern das Wohl des Kindes gefährdet, muss das Standesamt dies dem Gericht schriftlich mitteilen.

Jeder Elternteil kann die Erklärung zur Bestimmung der Obsorge beider Eltern innerhalb von acht Wochen, ohne Angabe von Gründen, gegenüber der Standesbeamtin/dem Standesbeamten widerrufen.

Die Bestimmung der Obsorge beider Eltern vor einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten ist nur möglich, wenn die Obsorge noch nicht gerichtlich geregelt ist.

## VEREINBARUNG ÜBER DIE OBSORGE BEI RICHT

Die Eltern können auch dem Gericht eine über die Obsorge getroffene Vereinbarung vorlegen. Auch eine bereits bestehende Regelung kann

abgeändert werden: Sowohl die alleinige Obsorge eines Elternteils, als auch die Obsorge beider Eltern oder die Betrauung eines Elternteils nur in bestimmten Angelegenheiten der Obsorge kann vereinbart werden.

## DIE OBSORGE NACH TREN- NUNG/SCHIEDUNG DER ELTERN

Bei Auflösung des gemeinsamen Haushalts der Eltern nach Trennung oder Scheidung bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht. Die Eltern können vor Gericht aber eine anderslautende Vereinbarung über die Betrauung mit der Obsorge schließen.

bleibt die Obsorge beider Eltern nach Trennung oder Scheidung aufrecht, muss vor Gericht vereinbart werden, bei wem sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll, dieser Elternteil muss jedenfalls mit der gesamten Obsorge betraut sein.

Den anderen Elternteil, der nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, trifft die Verpflichtung zur Zahlung von Geldunterhalt (auch bei aufrechter Obsorge beider Eltern).

## DAS OBSORGEVERFAHREN

- ▶ Kommt nach einer Trennung oder Scheidung keine Vereinbarung der Eltern über die Obsorge zustande
- ▶ oder beantragt ein Elternteil bei Gericht die alleinige

Obsorge oder die Beteiligung an der Obsorge,

hat die Richterin/der Richter, sofern es dem Kindeswohl entspricht, eine „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ einzuleiten. Dabei entscheidet das Gericht, bei wem das Kind seinen hauptsächlichen Aufenthalt für einen begrenzten Zeitraum von sechs Monaten haben soll. Eine Übertragung der Obsorge z.B. an einen Elternteil findet dabei noch nicht statt, die bestehende Obsorgeregelung bleibt vorläufig aufrecht. In dieser Phase von sechs Monaten soll dem Elternteil, der das Kind nicht in seinem Haushalt betreut ein so weitgehendes Kontaktrecht eingeräumt werden, dass auch dieser Elternteil die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen kann. Für diesen Zeitraum ist auch der Unterhalt vorläufig festzulegen.

Nach Ablauf der sechs Monate hat das Gericht basierend auf den Erfahrungen in dieser Phase endgültig über die Obsorge zu entscheiden. Eine Verlängerung der vorläufigen elterlichen Verantwortung für die Zeit in der die Entscheidung vorbereitet wird ist möglich.

Ist die Obsorge bereits gerichtlich geregelt, so kann jeder Elternteil die Änderung der Obsorge beantragen, wenn sich die Verhältnisse, die für die Entscheidung über die Obsorge maßgeblich sind, geändert haben.

## WAS BEDEUTET KINDESWOHL?

In allen Angelegenheiten der Obsorge und der persönlichen Kontakte hat das Gericht das Kindeswohl zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Erstmals wird der Begriff „Kindeswohl“ im Gesetz umschrieben. Dabei werden zwar einige bedeutende Aspekte für das Kindeswohl genannt, diese sind aber nicht abschließend aufgelistet. Was also dem Kindeswohl entspricht, ist daher im Einzelfall zu beurteilen. Wesentliche Kriterien für das Kindeswohl sind laut Gesetz insbesondere:

- ▶ Eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
- ▶ die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
- ▶ die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
- ▶ die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
- ▶ die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen

Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;

- ▶ die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
- ▶ die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben;
- ▶ die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
- ▶ verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
- ▶ die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
- ▶ die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
- ▶ die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

## VERTRETUNG IN OBSORGEANGELEGENHEITEN

Volljährige Personen, die mit einem Elternteil und dessen Kind zusammenleben und in einem familiären Verhältnis zu diesem Elternteil stehen (z.B. Lebensgefährtin/Lebensgefährte eines Elternteils, Tante/Onkel, volljährige Geschwister im selben Haushalt) dürfen, soweit es erforderlich ist, den Elternteil in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens vertreten (z.B. Entschuldigungsschreiben für den Turnunterricht, Abholen vom Kindergarten usw.).

## HABEN ELTERN DIESELBEN RECHTE UND PFLICHTEN?

Bei der Obsorge beider Eltern nach der Trennung oder Scheidung hat grundsätzlich jeder Elternteil auch weiterhin die gesamte Obsorge, d.h. jeder für sich ist für alle Teilbereiche der Obsorge zuständig.

Es ist jedoch auch möglich, dem Gericht eine Vereinbarung darüber vorzulegen, wonach die Obsorge eines Elternteils künftig nur auf einen oder mehrere Teilbereiche beschränkt sein soll. Der Elternteil, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll, muss aber immer mit der gesamten Obsorge betraut sein.

**Achtung:** Wohnortbestimmungsrecht  
Haben die Eltern vereinbart oder hat das Gericht bestimmt, welcher der obsorgeberechtigten Elternteile das Kind hauptsächlich in seinem Haushalt

betreuen soll, so hat dieser Elternteil das alleinige Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen.

## WIE KANN DIE OBSORGE BEIDER ELTERN IN DER PRAXIS AUSSEHEN?

Wie die Obsorge beider Eltern in der Praxis aussehen kann soll anhand eines Beispiels dargestellt werden:

Die Eltern vereinbaren im Zuge der Scheidung, dass das Kind hauptsächlich bei der Mutter (oder dem Vater – alle Beispiele sind selbstverständlich immer auch für den umgekehrten Fall gültig) wohnt. Diese muss dann jedenfalls mit der gesamten Obsorge betraut sein. Nachdem der Vater ebenso mit der Obsorge betraut ist, stehen ihm grundsätzlich dieselben Rechte wie der Mutter zu (Achtung: Wohnortbestimmungsrecht siehe oben). Zusätzlich ist er gegenüber dem Kind geldunterhaltspflichtig. Es kann also jeder Elternteil weiterhin allein für das Kind handeln und dieses, etwa in Reisepass- oder Schulangelegenheiten, auch allein wirksam vertreten.

Für bestimmte Angelegenheiten, wie z.B. für die vorzeitige Auflösung eines Lehrvertrages, ist jedoch immer (wie auch bereits bei aufrechter Ehe) die Zustimmung beider Elternteile notwendig.

Die Eltern können dem Gericht aber auch eine Vereinbarung vorlegen, dass die Obsorge des Vaters, z.B. auf die Verwaltung bestimmter Vermö-

genswerte, beschränkt ist.

## IST DIE ALLEINIGE OBSORGE EINES ELTERNTEILES TROTZDEM NOCH MÖGLICH?

Sind sich die Eltern einig, dass die Obsorge nach der Scheidung oder Trennung der Mutter (oder dem Vater) allein zustehen soll, können sie dem Gericht eine derartige Vereinbarung vorlegen.

Kommt innerhalb einer angemessenen Frist nach der Trennung oder Scheidung keine Vereinbarung über den hauptsächlichlichen Aufenthalt des Kindes oder über die Betrauung mit der Obsorge zustande oder beantragt ein Elternteil die alleinige Obsorge, entscheidet das Gericht in der Regel nach der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung über die Obsorge nach Maßgabe des Kindeswohls.

## EINVERNEHMLICHE SCHEIDUNG: WAS IST ZU BEACHTEN?

Im Falle einer einvernehmlichen Scheidung gibt es im Hinblick auf die Obsorge für ein Kind folgende Möglichkeiten:

### 1. OBSORGE BEIDER ELTERN:

Die Obsorge beider Eltern bleibt nach Auflösung der Ehe (oder der häuslichen Gemeinschaft) grundsätzlich aufrecht.

Die Eltern haben vor Gericht eine Vereinbarung über den hauptsächlichen Aufenthalt des Kindes zu schließen. Jeder Elternteil behält dann auch nach der Scheidung dieselben Rechte und Pflichten.

Vor Gericht kann auch vereinbart werden, dass die Obsorge eines Elternteiles auf bestimmte Angelegenheiten, z.B. auf die Vermögensverwaltung, beschränkt wird. Der Elternteil, bei dem sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll, muss aber immer mit der gesamten Obsorge betraut sein.

## 2. ALLEINIGE OBSORGE:

Die Eltern können dem Gericht auch eine Vereinbarung vorlegen, nach der in Zukunft einem Elternteil allein die Obsorge für das Kind zustehen soll.

Achtung: Kommt eine schriftliche Vereinbarung über die Betreuung der gemeinsamen Kinder oder die Obsorge, die Ausübung des Rechtes auf persönliche Kontakte und die Unterhaltspflicht hinsichtlich der Kinder nicht zustande, wird die einvernehmliche Scheidung vom Gericht abgelehnt.

## VERPFLICHTENDE ELTERNBERATUNG VOR EINVERNEHMLICHER SCHEIDUNG

Des Weiteren haben beide Elternteile vor Abschluss oder Vorlage

der Regelung der Scheidungsfolgen zu bescheinigen, dass sie sich über die spezifischen Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder, die aus der Scheidung resultieren, bei einer anerkannten Einrichtung beraten haben lassen. (Informationen zu Elternberatungsstellen finden Sie unter: [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at))

## KANN DIE OBSORGE BEIDER ELTERN AUCH WIEDER AUFGEHOBEN WERDEN?

Ist die Obsorge einmal endgültig geregelt, aber haben sich die Verhältnisse maßgeblich geändert, so kann jeder Elternteil eine Neuregelung beantragen.

## WELCHE RECHTE HAT DER NICHT MIT DER OBSORGE BETRAUTE ELTERNTEIL?

Jener Elternteil, der nicht mit der Obsorge betraut ist, hat neben dem Recht auf persönlichen Kontakt auch das Recht, von wichtigen Angelegenheiten (z.B. Schulwechsel, Krankenhausaufenthalte, Wohnortwechsel) rechtzeitig verständigt zu werden und sich dazu zu äußern. Außerdem hat der nicht mit der Obsorge betraute Elternteil den obsorgeberechtigten Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten und das Kind zu pflegen und zu erziehen, soweit es die Umstände erfordern und sich

das Kind rechtmäßig bei ihm aufhält (= Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrecht).

## DAS RECHT AUF PERSÖNLICHEN KONTAKT

Das Kontaktrecht ist primär ein Recht des Kindes und nicht nur ein Recht des Elternteils, der nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

Minderjährige ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können selbständig, also ohne Mitwirkung eines Elternteils, einen Antrag auf Regelung der persönlichen Kontakte bei Gericht stellen. Sie können auch nicht gegen ihren Willen zum Besuch des anderen Elternteils gezwungen werden, wenn sie die Kontakte unbeeinflusst und berechtigterweise ablehnen. Vorher muss die/der Jugendliche allerdings darüber belehrt worden sein, dass der Kontakt mit beiden Elternteilen grundsätzlich ihrem/seinem Wohl entspricht.

Wenn jedoch der Elternteil, mit dem die/der Jugendliche nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, die persönlichen Kontakte ablehnt, kann eine gerichtliche Vereinbarung oder die gerichtliche Entscheidung des Gerichts über die persönlichen Kontakte nunmehr (durch angemessene Zwangsmittel) durchgesetzt werden. Für die Durchsetzung der persönlichen Kontakte kann das Gericht eine Besuchsmittlerin/einen Besuchsmittler bestellen (siehe Seite 13)

## WAS PASSIERT, WENN EIN ELTERNTEIL DEN KONTAKT DES KINDES ZUM ANDEREN ELTERNTEIL BEHINDERT?

Für beide Elternteile gilt das sogenannte »Wohlverhaltensgebot«, d.h., jeder muss bei der Ausübung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten alles unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von dessen Aufgaben erschwert. Einem Elternteil, dem das Kontaktrecht zusteht, wird dadurch z.B. das Ausfragen des Kindes über die privaten Lebensverhältnisse des anderen Elternteils verboten.

Umgekehrt darf der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich lebt, das Kind nicht negativ gegenüber dem kontaktberechtigten Elternteil beeinflussen.

Wird der Kontakt zwischen dem Kind und dem z.B. nicht obsorgeberechtigten Vater von der Mutter behindert, werden die Informations- und Äußerungsrechte des Vaters auch auf »minderwichtige Angelegenheiten« (z.B. Übermittlung der Jahreszeugnisse durch die Mutter) – jedoch nicht auf Angelegenheiten des täglichen Lebens – ausgedehnt. Kommt die Mutter ihrer Pflicht nicht nach, dem Kind den Kontakt zum Vater zu ermöglichen, kann das Gericht »angemessene Verfügungen« treffen. Zunächst können der Mutter entsprechende Aufträge erteilt werden, z.B. die Kontakte zwischen

Vater und Kind nicht zu behindern, weiters kann der Vater ermächtigt werden, sich ohne Zustimmung der Mutter etwa bei Lehrerinnen/Lehrern oder behandelnden Ärztinnen/Ärzten selbst zu informieren. Hält sich umgekehrt der kontaktberechtigte Vater nicht an das »Wohlverhaltensgebot«, so kann das Gericht sein Kontaktrecht einschränken oder sogar aufheben. Auch Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrechte können bei rechtsmissbräuchlicher oder für den obsorgeberechtigten Elternteil unzumutbarer Inanspruchnahme durch das Gericht auf Antrag eingeschränkt oder entzogen werden.

### WAS PASSIERT, WENN DER NICHT OBSORGEBE-RECHTIGTE ELTERNTEIL AN DEN PERSÖNLICHEN KONTAKTEN NICHT INTERESSIERT IST?

Ermöglicht z.B. die Mutter den Kontakt zwischen Kind und Vater, zeigt der Vater aber kein Interesse am Kontakt zu seinem Kind, entfallen seine Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrechte. Eine Durchsetzung von gerichtlich festgelegten Kontaktrechten ist möglich (siehe Seite 11) .

### DIE BESUCHSBEGLEITUNG

In den Zeiten nach der Trennung oder Scheidung können die persönlichen Kontakte sehr oft sowohl für die Eltern als auch für das Kind spannungsge-

laden sein.

Daher gibt es die gesetzlich verankerte Möglichkeit der »Besuchsbegleitung«. Eine Besuchsbegleitung kann auf Antrag durch Gerichtsbeschluss angeordnet werden, wobei die Antragstellerin/der Antragsteller eine geeignete und zur Begleitung bereite Person oder Stelle (z.B. Kinderschutzzentrum) benennen muss. Die Aufgaben und Befugnisse der Besuchsbegleiterin/des Besuchsbegleiters müssen im Beschluss zumindest in den Grundzügen festgelegt werden.

### BESUCHSBEGLEITUNG IST SINNVOLL

- ▶ Bei Sorge um das Wohl des Kindes während des persönlichen Kontaktes,
- ▶ beim Erstkontakt nach längerem Kontaktabbruch,
- ▶ auf Wunsch des Kindes,
- ▶ bei Nichteinhaltung von Vereinbarungen,
- ▶ zur Erleichterung der »Übergabe«-Situation.

Näheres zur Besuchsbegleitung unter [www.besuchsafe.at](http://www.besuchsafe.at).

### DIE FAMILIENGERICHTS-HILFE

Mit dem Kindschafts- und Namens-

rechts-Änderungsgesetz 2013 wird ein Schritt zur bundesweiten Einführung der Familiengerichtshilfe unternommen.

Gerichte erhalten eine der Justiz zugeordnete, mit Psychologinnen/ Psychologen und Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeitern besetzte Stelle. Die Familiengerichtshilfe kann vom Gericht mit konkreten Erhebungstätigkeiten beauftragt werden.

Die Familiengerichtshilfe hat drei wesentliche Aufgaben:

- ▶ Die Sammlung von Entscheidungsgrundlagen,
- ▶ die Anbahnung einer gütlichen Einigung und
- ▶ die Information der Parteien in Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte.

Die Familiengerichtshilfe erfüllt ihre Aufgaben im Auftrag des Gerichts. Die Familiengerichtshilfe darf Personen, die in der Sache Auskunft geben können laden und befragen. Sie kann auch das Kind direkt befragen.

Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Schulen sowie Kinderbetreuungs- und Behandlungseinrichtungen haben der Familiengerichtshilfe Akteneinsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Auch Jugendwohlfahrtsträger sind der Familiengerichtshilfe zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Die Familiengerichtshilfe berichtet dem Gericht über ihre Tätigkeiten, Wahrnehmungen und Einschätzungen.

Personen der Familiengerichtshilfe können als Besuchsmittlerinnen/ Besuchsmittler in Verfahren zur Regelung oder zwangsweisen Durchsetzung des Rechts auf persönlichen Kontakt eingesetzt werden.

## BESUCHSMITTLERINNEN/ BESUCHSMITTLER

Sie haben die Aufgabe sich mit den Eltern über die Ausübung der persönlichen Kontakte zu besprechen und bei Konflikten zwischen den Eltern zu vermitteln. Sie können bei der Vorbereitung der persönlichen Kontakte, bei der Übergabe und der Rückgabe des Kindes anwesend sein.

Derzeit ist die Familiengerichtshilfe noch nicht flächendeckend installiert. Weitere Informationen über die Familiengerichtshilfe finden Sie unter [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at).

## KINDERBEISTÄNDIN/ KINDERBEISTAND

Seit 1. Juli 2010 gibt es in Österreich in Verfahren betreffend Obsorge und persönliche Kontakte bei besonderem Bedarf eine Kinderbeiständin/einen Kinderbeistand, wenn es zur Unterstützung der/des Minderjährigen geboten erscheint und dem Gericht geeignete Personen zur Verfügung stehen.

Das Gericht kann zur Kinderbeiständin/zum Kinderbeistand nur vom

Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur namhaft gemachte Personen bestellen. Als Kinderbeiständin/Kinderbeistand eingesetzt werden dabei Personen, die insbesondere nach ihrem Beruf, ihrer beruflichen Erfahrung und ihrer Ausbildung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen geeignet sind.

Zielgruppe sind Kinder unter 14 Jahren, bei besonderem Bedarf und mit deren Zustimmung auch Minderjährige unter 16 Jahren. Die Kinderbeiständin/der Kinderbeistand hat mit der/dem Minderjährigen den Kontakt zu pflegen und sie/ihn über den Gang des Verfahrens zu informieren. Sie/Er ist des Weiteren zur Verschwiegenheit über die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Funktion anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet und hat mit Zustimmung der/des Minderjährigen deren/dessen Meinung dem Gericht gegenüber zu äußern.

Die Kinderbeiständin/der Kinderbeistand hat außerdem das Recht auf Akteneinsicht und ist von allen Terminen zu verständigen. Sie/Er darf an allen mündlichen Verhandlungen teilnehmen und die Minderjährige/den Minderjährigen zu Beweisaufnahmen außerhalb der mündlichen Verhandlung auf deren/dessen Wunsch begleiten.

Die Bestellung endet mit der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Das Gericht kann die Kinderbeiständin/den Kinderbeistand jedoch vorher entheben, wenn dies das Wohl der/des Minderjährigen erfordert.

Die Kosten der Kinderbeiständin/des Kinderbeistandes tragen die Eltern. Sind diese dazu nicht in der Lage können sie Verfahrenshilfe beantragen.

## MEDIATION

...ist eine außergerichtliche Hilfe zur Lösung von Konflikten

### WAS BRINGT EINE MEDIATION?

Mediation...

- ▶ kann einen Weg aus verfahrenen Konfliktsituationen ermöglichen;
- ▶ kann schmerzlichen Streit beenden;
- ▶ kann zu Vereinbarungen zwischen den Konfliktparteien führen und eine neue Gesprächsbasis für die Zukunft schaffen.

### WIE FUNKTIONIERT MEDIATION?

- ▶ Die Konfliktparteien treffen einander in mehreren Sitzungen mit einer neutralen Vermittlerin/einem neutralen Vermittler, die sogenannte Mediatorin/der Mediator.
- ▶ Meinungen, Standpunkte und Bedürfnisse werden gesammelt und hinterfragt.
- ▶ Die Parteien entwickeln mit Hilfe der Mediatorin/des Mediators neue Handlungsstrategien und erarbeiten damit einen Ausgleich der Interessen.
- ▶ Ziel der Konfliktparteien ist es, neue Lösungsmöglichkeiten für die Zukunft auszuhandeln.

Die aktuellen Tarifsätze sowie eine Liste der eingetragenen Familienmediatorinnen/Familienmediatoren finden Sie unter [www.bmgfj.gv.at](http://www.bmgfj.gv.at) (Bereich Familie; Trennung oder Scheidung).

## WAS BRAUCHEN KINDER?

### VON GEBURT AN DEN SELBSTWERT UND PERSÖNLICHKEIT VON KINDERN STÄRKEN

»Du bist einzigartig! Du bist wertvoll!«  
– Kindern Mut machen

»Du wirst geliebt! Du bist wichtig!  
Du hast Talente. « Für jedes Kind ist es sehr wichtig, diese Botschaften zu erfahren, um ein gesundes Selbstwertgefühl zu entwickeln.<sup>1</sup>

Kinder, die mutig sind, die sich und ihr Handeln als wertvoll erleben, bereichern nicht nur jede Familie, sie bereichern auch unsere Gesellschaft.

Sie als Eltern können Kinder bei der Entwicklung eines gesunden Selbstwertgefühls unterstützen, indem Sie ...

- ▶ positive Beziehungen fördern,
- ▶ die Kompetenzen Ihrer Kinder sehen und fördern,

---

1 TIPP: Auszug aus dem Buch von B. Hadinger, »Mut zum Leben machen. Selbstwertgefühl und Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen stärken,« Verlag Lebenskunst, Tübingen 2003. Bestelladresse: Institut für Logotherapie, Tel. +49(0)7071/51270, Fax +49(0)7071/551069, E-Mail: info@logotherapie.net; gekürzte Textfassung in der gleichnamigen kostenlosen Broschüre des Katholischen Familienverband, Franz-Josefstr. 21,5020 Salzburg, Tel: 0662/874464

- ▶ Orientierung (Ziele und Werte) geben,
- ▶ Ihre Kinder unterstützen und ihnen vorleben ein „guter Mensch“ zu sein,
- ▶ Lebensfreude und Lebenslust vermitteln.

Kinder erlernen dadurch konstruktiv mit Frustration, Ablehnung, Kritik und Einsamkeit umzugehen. Diese Bewältigungsstrategien sind für Kinder vor allem in sehr belastenden Situationen, wie sie z.B. die Trennung oder Scheidung der Eltern darstellt, wichtig.

Eine wertorientierte Erziehung fördert immer die Persönlichkeitsbildung – und dadurch auch die Standfestigkeit Ihres Kindes.

### KONSTRUKTIVER UMGANG MIT KONFLIKTEN

Konflikte sind im Zusammenleben in Gruppen, in der Familie, zwischen Partnern und auch Liebenden normal und alltäglich. Sie begleiten uns ein Leben lang. Konflikte entstehen immer dann, wenn einer etwas will, was der andere nicht möchte, wenn man verschiedener Meinung ist, wenn den Beteiligten unterschiedliche Dinge wichtig sind.

## WIE GEHT MAN MIT KONFLIKTEN UM?

### POKERSTRATEGIE

Bei dieser Konfliktlösungsstrategie gibt es Sieger und Verlierer. Einer setzt sich auf Kosten der anderen Partei durch. Einer »gewinnt« – der andere gibt nach, geht dem »Sieger« aus dem Weg, vermeidet das Thema, fühlt sich traurig oder zornig, sinnt auf Rache etc. Diese Strategie kann zu tiefer Kränkung und zum Beziehungsabbruch führen!

### PROBLEMLÖSESTRATEGIE

Jeder Konflikt stellt ein Problem dar, das grundsätzlich lösbar ist; eine gemeinsame Lösung bringt beiden Seiten Vorteile.

Was ist hilfreich beim Lösen eines Konfliktes?

- ▶ Gegenseitige Achtung;
- ▶ Suche nach einem gemeinsamen Nenner ;
- ▶ Bedürfnisse, Wünsche und Sorgen festhalten;
- ▶ das Problem oder die Streitfrage neu formulieren;
- ▶ ein annehmbares Ergebnis für alle finden;
- ▶ Alternativen bereithalten und flexibel bleiben;
- ▶ positiv und offen für

neue Ideen bleiben;

- ▶ zuhören und den anderen ausreden lassen;
- ▶ sich in den anderen hineinversetzen;
- ▶ gemeinsam das Problem lösen wollen;
- ▶ das Wort »aber« aus dem Wortschatz streichen;
- ▶ wenn die geplante Vorgehensweise nicht funktioniert, dann etwas verändern;
- ▶ tief durchatmen.

## LERNEN AM MODELL – DIE VORBILDWIRKUNG DER ELTERN

Wie kann man Kindern »fair streiten« und Fertigkeiten der positiven Konfliktlösung nahe bringen? Ohne Zweifel ist das gute Beispiel der Eltern maßgeblich. Kinder lernen am Modell, d.h. sie lernen durch zusehen und nachahmen. Selbstverständlich sollen nicht Kinder ständig dabei sein, wenn sich Erwachsene streiten, zumal sie oft die Versöhnung nicht mitbekommen und so nur das Streiten lernen.

## TRENNUNGEN BEGLEITEN DAS LEBEN

»Das Leben ist ein einziger Abschied-

nehmen«, so lautet ein altes Sprichwort. Von Geburt an kennzeichnen Trennungen und Abschiede die menschliche Entwicklung: Abschied vom Elternhaus, Tod eines geliebten Haustiers, zerbrochene Jugendfreundschaft...

Trennungen und Verluste, auch alltägliche, stellen für alle Menschen schmerzhaft Erfahrungen dar. Sie sind Erlebnisse, die oft mit schweren seelischen Belastungen verbunden sein können. Deshalb ist es besonders wichtig, Kinder in ihrer Trennungs- und Trauerarbeit zu unterstützen.

## ABSCHIED ALS LEBENSTHEMA

»Wenn es um Verlust- und Trauererfahrungen geht, sind Kinder auf die Hilfe von Erwachsenen angewiesen. Doch dazu müssen die Erwachsenen selbst mit Verlust und Trauer umgehen können.«<sup>2</sup>

So hängt das Verhalten Erwachsener vor allem auch von den eigenen kindlichen Vorerfahrungen mit Trennungen und Verlusten ab.

Manche Kinder wachsen mit der Botschaft auf, dass die Welt ein gefährlicher Ort ist. Sie werden darin geübt, ständig aufzupassen und auf der Hut zu sein, sich und andere zu kontrollieren, bestimmte Dinge zu vermeiden und andere auszuführen. Jedoch ist es anstrengend immer die Kontrolle zu bewahren, vor allem dann, wenn

Kinder mit entwicklungsbedingten Verlusterfahrungen (z.B. beim Eintritt in den Kindergarten bzw. die Schule, beim Übergang vom Kind zum Erwachsensein) konfrontiert werden.

Andere Kinder wiederum wachsen mit der Botschaft auf, dass die Welt ausschließlich ein freundlicher, schöner Ort sei. Beide Botschaften sind nur ein Teil des Ganzen: Richtig ist vielmehr, dass Frustration, Misserfolge und eben auch Einsamkeit, Kummer oder Abschiedsschmerz als Herausforderungen zum Leben dazugehören. In diesen Gefühlen liegt persönliches Entwicklungspotential. Kinder, die neben einem Grundvertrauen in sich und die Welt dies nicht (auch) gelernt haben, werden auf Niederlagen oder schmerzhaft Ereignisse (z.B. Tod von Verwandten, Trennung der Eltern, Wegzug eines Freundes) mit größerem Unverständnis, Rückzug, Vermeidung und Verdrängung reagieren als andere Kinder. Von den Erwachsenen wurde ihnen oft (unbewusst) mitgegeben, dass man darüber nicht spricht und keine Fragen stellen darf.

»Erwachsene tragen durch ihre Haltung also maßgeblich dazu bei, ob ein Kind eine realistische Vorstellung von Abschied, Tod und Trauer entwickeln kann und lernt, damit umzugehen.«<sup>3</sup>

2 Hammerschmied, Peter: »Kindergarten heute«, Heft 11–12/99 S. 7

3 Hammerschmied, Peter: »Kindergarten heute«, Heft 11–12/99 S. 12

## WIE KANN ICH MEIN KIND IM UMGANG MIT TRAUER UND VERLUST UNTERSTÜTZEN?

- ▶ Kinder brauchen Klarheit, auch wenn es weh tut. Kinder wollen wissen, woran sie sind und was sie zu verarbeiten haben. Daher ist es für Kinder wichtig, ihrem Alter entsprechend ehrliche Informationen zu bekommen. Für betroffene Kinder ist das sehr befreiend und kann eventuell der Entwicklung von Schuldgefühlen vorbeugen.
- ▶ Kein Kind ist schuld an der Trennung oder Scheidung seiner Eltern. Die Verantwortung für die Trennung oder Scheidung liegt NIEMALS bei den Kindern. »Zu erfahren, nicht für alles verantwortlich zu sein und daher auch nicht die Schuld zu tragen, ist für die Kinder eine enorme Erleichterung und kann dazu beitragen, sich von den Schuldgefühlen zu verabschieden und so die schwierige Lebenssituation besser zu meistern.«<sup>4</sup>
- ▶ Verständnis für die Reaktion der Kinder auf Trennung und Verlust ist wichtig. Kinder sollen ihre Gefühle nicht verstecken müssen: Schmerz, Wut, Trauer, Angst, Hoffnung etc., alle diese Gefühle

sind in Ordnung!

Für Erwachsene ist es oft schwer auf diese Verhaltensweisen angemessen zu reagieren. Ein Kind braucht in dieser Situation den Halt und die Sicherheit von erwachsenen Bezugspersonen.

- ▶ Reden ist Gold. Eltern und Kinder reden am Tag weniger als eine halbe Stunde über Dinge, die über das Alltägliche hinausgehen. Es ist jedoch von großer Bedeutung hinzuhören und miteinander zu reden. Eltern sollen ihre Kinder ermutigen, über ihre sorgenvollen und auch über ihre schönen, positiven Erinnerungen mit ihnen zu sprechen. Auf diese Weise werden sie allmählich weniger belastet.
- ▶ Die Stärken der Kinder nicht außer Acht lassen. Das Erkennen und Fördern von Kompetenz, Eigenständigkeit und Selbstbewusstsein sind ebenso unterstützend und hilfreich.
- ▶ Eltern sind mit diesen Anforderungen, gerade wenn sie selbst in einer schwierigen Trennungssituation stecken, oft überfordert. Um zu verhindern, dass diese Überforderung zu Lasten des Kindes ausschlägt, sollten sich Eltern nicht scheuen, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.

4 Methodenkompendium Rainbows Österreich/Teil 1, S. 273

## RECHTE DER KINDER

*»Eure Kinder sind nicht eure Kinder. Sie sind die Söhne und Töchter der Sehnsucht des Lebens nach sich selber. Sie kommen durch euch, aber nicht von euch. Und obwohl sie mit euch sind, gehören sie euch doch nicht. Ihr dürft ihnen eure Liebe geben, aber nicht eure Gedanken. Denn sie haben ihre eigenen Gedanken. Ihr dürft ihren Körpern ein Haus geben, aber nicht ihren Seelen. Denn ihre Seelen wohnen im Haus von morgen, das ihr nicht besuchen könnt, nicht einmal in euren Träumen.«  
(aus: Khalil Gibran, Der Prophet)*

Art. 3 KRK legt fest, dass bei allen Maßnahmen die das Kind betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist.

Gemäß Art. 9 KRK haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird. Ist das Kind von einem oder beiden Elternteilen getrennt, muss das Recht des Kindes geachtet werden, regelmäßige persönliche Kontakte oder persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen pflegen zu können. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie beide Elternteile

gemeinsam verantwortlich.

Diesen Prinzipien liegt auch das österreichische Recht zugrunde.

Kinder als eigenständige (Rechts-) Persönlichkeiten mit spezifischen Bedürfnissen und Rechten wahrzunehmen – wie in diesen Zeilen des libanesischen Dichters Khalil Gibran (1883–1931) so wunderbar ausgedrückt – ist auch das Anliegen der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) aus dem Jahr 1989. Diese UN-Konvention gehört zu den zentralen Dokumenten des internationalen Menschenrechtsschutzes<sup>5</sup> und beschreibt die elementaren Notwendigkeiten für eine menschenwürdige Kindheit in Form von Rechten.

Das vorrangige Wohl des Kindes, regelmäßige persönliche Kontakte zu beiden Elternteilen sowie deren gemeinsame Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes, sind dort klar formuliert.

<sup>5</sup> Die KRK ist der am häufigsten anerkannte, internationale Vertrag. In Österreich wurde die KRK 1992 ratifiziert.

## WAS BRAUCHEN KINDER »... WENN ALLES AUS DEM RUDER LÄUFT«?

Ihr Anliegen als Eltern(teil) wird es sein, dass Ihr Kind so wenig wie möglich unter der Trennung oder Scheidung leidet. Sie können ihm dabei helfen, indem Sie als Mutter und Sie als Vater, also beide Eltern, weiterhin verfügbar bleiben. Ihr Kind hat ein Recht auf beide Eltern – für das psychische Wohl, das eigene Selbstwertgefühl und eine gelingende Entwicklung.

Wenn es Ihnen nicht gelingt, eine gemeinsame Gesprächsbasis zu finden – und dies ist oft besonders in der Anfangszeit schwierig – sollten Sie rechtzeitig Hilfe von außen hinzuziehen. Eine Familien-Mediation (siehe Seite ) hilft Ihnen mit einer/einem neutralen Vermittlerin/Vermittler gemeinsame Lösungen zu finden und passende Vereinbarungen im Sinne Ihrer Kinder zutreffen. Hilfsdienste wie Besuchsbegleitung unterstützen Sie und Ihr Kind bei der Abhaltung von persönlichen Kontakten.

## KINDER BRAUCHEN ELTERN, DIE TROTZ DER SCHWIERIGEN SITUATION NICHT AUF DIE BEDÜRFNISSE DER KINDER VERGESSEN

Im Laufe Ihrer Trennung oder Scheidung sind Sie möglicherweise einer Flut von Emotionen (Wut, Verzweiflung, Schuldgefühle, Einsamkeit...) ausgesetzt.

Diese Gefühle sind Teil eines natürlichen Verarbeitungsprozesses, in dem es darum geht, den Verlust einer/ eines früher und möglicherweise noch immer geliebten Partnerin/Partners zu bewältigen. Jeder erlebt die einzelnen Phasen dieses Prozesses in Intensität und Dauer unterschiedlich. Dennoch lassen sich im Prozessverlauf einige typische Verhaltensweisen und Muster erkennen:

1. *In der ersten Phase findet oft ein »Nicht-Wahrhaben-Wollen« bzw. eine Verleugnung statt, man ist schockiert, fassungslos, wie betäubt.*
2. *Mit dem Anerkennen der Trennungsrealität in der nächsten Phase werden Aggressionen freigesetzt, diese Zeit ist voll Orientierungslosigkeit und Stimmungsschwankungen. Gefühle wie Verzweiflung, Wut, Angst, Schuld und Selbstzweifel wechseln einander ab.*
3. *In einem weiteren Schritt kommt es zur Akzeptanz des Verlustes, erst dann eröffnen sich die Möglichkeiten für einen konstruktiven Neubeginn.*
4. *Es findet eine Neuorientierung statt und schließlich beginnt die Erarbeitung eines neuen Lebenskonzeptes.*

Mangelnde Auseinandersetzung mit den eigenen Gefühlen und fehlende Beziehungsklärung belasten nicht nur die seelische und körperliche Gesund-

heit beider Partner, sondern auch das weitere Trennungsgeschehen. Im Verlauf der Trennung oder Scheidung kann es zu gegenseitigen Schuldzuweisungen, Rachehandlungen («Sie/Er soll büßen, was sie/er mir angetan hat!«) und zum »Kampf um das Kind« kommen. Dazu können unterschiedliche typische Reaktions- oder Familienmuster (z.B. schnelle Tröstung in einer neuen Beziehung, Opferrolle, selbst- oder fremdzerstörerisches Verhalten) sowie die Einbeziehung des gesamten Familien- und Freundessystems als Verbündete gegen »die schuldige Ex/den schuldigen Ex« erschwerend wirken. Die Konflikte werden dann häufig auf der Ebene von Rechtsansprüchen vor Gericht ausgetragen.

Partner, die diese zum Teil unbewusst ablaufenden Prozesse inklusive der eigenen Anteile nicht wahrnehmen wollen, laufen Gefahr, in ihren Aggressionen gegen sich selbst und die andere Person stecken zu bleiben. Diese Form der Auseinandersetzung wirkt sich jedoch auf die betroffenen Kinder besonders belastend aus. Deshalb ist es für alle Beteiligten wichtig, sich mit der Trennungssituation auseinanderzusetzen und ein Klima zu schaffen, in dem gemeinsame sinnvolle Lösungen möglich werden. So kann Trennung oder Scheidung für alle Beteiligten zu einer Chance für Wachstum und Entwicklung werden.

#### FRAGEN SIE SICH:

- ▶ Sind Sie (immer noch) enttäuscht, traurig, zornig usw., wenn Sie an Ihre ehemalige Partnerin/Ihren ehemaligen Partner denken?
- ▶ Wünschen Sie sich, dass Ihr Kind nur auf »Ihrer Seite« steht?
- ▶ Können Sie Ihre ehemalige Partnerin/Ihren ehemaligen Partner dennoch als Teil eines »Elternteams« wahrnehmen? Was würden Sie benötigen um das zu können?
- ▶ Muss Ihr Kind auch noch nach der Trennung oder Scheidung häufig Streit beobachten?
- ▶ Wie gehen Sie seit der Trennung oder Scheidung mit Ihrer ehemaligen Partnerin/Ihrem ehemaligen Partner um?

## WIE GEHT ES KINDERN, WENN IHRE ELTERN SICH TRENNEN?

Vielleicht denken Sie, dass Ihr Kind (noch) nicht Bescheid weiß, weil Sie über Ihre Entscheidung nicht gesprochen haben. Aber Kinder haben eine sehr feine Wahrnehmung, was die Stimmung in der Familie betrifft. Sie spüren, dass etwas Entscheidendes in der Luft liegt. Daher ist es für Kinder wichtig, ihrem Alter entsprechend Informationen zu bekommen. Sie haben ein Recht darauf!

Wenn Kinder nicht informiert werden, sind sie auf ihre Phantasien angewiesen und diese machen ihnen vielleicht mehr Angst als die Wirklichkeit in der Familie. Beim Gespräch mit Ihrem Kind kommt es nicht darauf an, dass es Einzelheiten Ihrer Version der Trennung oder Scheidung erfährt. Ihr Kind soll wissen, dass sich die Eltern trennen. Es soll wissen, dass es auch künftig die

Möglichkeit hat, mit beiden Eltern in Kontakt zu sein, und dass es jederzeit Fragen stellen kann. Stellen Sie klar, dass dieser Schritt alleine in Ihrer Verantwortung liegt und nicht Sache Ihres Kindes ist, sowie keinesfalls von seinem Verhalten abhängig ist.

Erklären Sie Ihrem Kind was in Zukunft anders sein wird: z.B. der Papa wird nicht mehr zu Hause wohnen; wie sieht der Kontakt mit dem Elternteil, der nicht mehr zuhause wohnt aus. Sprechen Sie über das, was sich nicht verändern wird: z.B. Kindergarten, Schule, Freunde usw. Fragen Sie Ihr Kind auch nach den momentanen Gefühlen, seinen Wünschen der Mutter und dem Vater gegenüber und nach seinen größten Befürchtungen.

Wenn es Ihnen möglich ist, führen Sie das Gespräch als Eltern gemeinsam. So kann Ihr Kind erleben, dass die Eltern gemeinsam Sorge tragen.

### FRAGEN SIE SICH:

- ▶ Weiß Ihr Kind darüber Bescheid, dass der zweite Elternteil nicht in die Familie zurückkehren wird?
- ▶ Hat Ihr Kind etwas Persönliches (z.B. ein besonderes Stofftier, Urlaubsbilder, Schmuckstück usw.) behalten, das es vom zweiten Elternteil erhalten hat?
- ▶ Kann Ihr Kind mit Ihnen (oder einer Oma/einem Opa, einer Tante/ einem Onkel oder einer anderen außerfamiliären Bezugsperson) darüber sprechen, dass es den zweiten Elternteil vermisst?

- ▶ Hat Ihr Kind seiner besten Freundin/seinem besten Freund davon erzählt, dass die Mama/der Papa weggezogen ist und weiß es wohin?

## MÖGLICHE REAKTIONEN UND VERHALTENSWEISEN DER KINDER

Der erste Schritt ist getan: Eine kindgerechte Erklärung der Situation hat stattgefunden. Nun beginnt die Auseinandersetzung des Kindes mit der Situation. Immerhin bricht für die meisten Kinder eine Welt – ihre bisherige Familienwelt – zusammen. Darauf reagieren Kinder, je nach Alter und ihrem Wesen entsprechend, ganz unterschiedlich.

Da Reaktionen und Auffälligkeiten der Kinder oft erst in größerem Abstand nach der erfolgten Trennung oder Scheidung auftauchen oder sich verstärken, werden sie oft als Versagen des allein erziehenden Elternteils gedeutet oder auf den Kontakt des Kindes mit dem außer Haus lebenden Elternteil zurückgeführt. Die meisten kindlichen Reaktionen auf elterliche Trennung oder Scheidung liegen jedoch im Bereich des »Normalen« und sind daher Ausdruck dafür, dass sich Kinder bemühen, mit der veränderten Familiensituation fertig zu werden und das Verlusterlebnis zu überwinden.

Jedes Kind ist einmalig und jede Familie, die eine Trennung oder Scheidung bewältigen muss, hat ihre Geschichte mit schönen, aber auch unerfreulichen Kapiteln. Ihr Kind wird also in seiner Umwelt auf seine persönliche Weise reagieren. Trotz der individuellen Unterschiede gibt es alterstypische Reaktionen, die bei vielen Kindern zu bemerken sind:

Sehr kleine Kinder sind irritiert und reagieren häufig mit Angstzuständen, besonderer Anhänglichkeit, Trotz und Schlafstörungen. Auch Rückschritte in der Entwicklung sind möglich (z.B. Einnässen, auch wenn das schon längere Zeit nicht mehr vorgekommen ist).

Kinder im Alter zwischen drei und fünf Jahren zeigen vor allem Symptome wie Aggression oder Angst vor Aggression. Ihr Vertrauen in die Zuverlässigkeit menschlicher Beziehungen kann zutiefst erschüttert sein. Empfindungen des Verlassenseins und der Trauer sind deutlich wahrnehmbar. Sie bemühen sich, die Veränderung der Beziehung ihrer Eltern zu erfassen und bringen ihr Verlangen nach dem abwesenden Elternteil deutlich zum Ausdruck. Da sich die Kinder in diesem Alter noch als Mittelpunkt der Welt erleben, kommt es häufig vor, dass sie die Schuld für das Weggehen eines Elternteils bei sich selbst suchen.

Mit Beginn des Schulalters können Kinder die Trennung oder Scheidung der Eltern besser verstehen und einordnen. Gefühle der Trauer und der Wunsch, dass der weggezogene Elternteil wieder zurückkommt, werden ausgedrückt. Die Kinder erleben Familie noch sehr konkret als Zusammenleben unter einem Dach und können sich Familienbeziehungen in geänderter Form noch nicht vorstellen. Manche Kinder schämen sich auch vor ihren Freundinnen/Freunden und

Mitschülerinnen/Mitschülern wegen ihrer anderen Familiensituation. Dass es unter diesen Umständen zu einem Leistungsabfall in der Schule kommen kann, ist nahe liegend.

Bei Kindern zwischen sieben und acht Jahren zeigt sich häufig als erste Reaktion auf die Trennung oder Scheidung eine lang anhaltende Traurigkeit. Die Kinder erleben die Auflösung der Familie als Bedrohung ihrer eigenen Existenz. Kinder in diesem Alter sind noch nicht in der Lage zu verstehen, dass sich Erwachsene auch übereinstimmend trennen können. Sie geben daher einem Elternteil die Schuld und glauben beispielsweise, dass ein Elternteil die Familie verlässt, weil sie/er auf den anderen »böse« ist oder weggeschickt wurde. Kinder haben Angst auch weggeschickt zu werden, und entwickeln Aggressionen entweder gegen den anwesenden oder den abwesenden Elternteil. Ihre Liebe gilt grundsätzlich beiden Elternteilen, sie können die sich widersprechenden Gefühle den Eltern gegenüber nicht in Einklang bringen.

*»Es fing alles ganz harmlos an. Als ich in der Früh aufwachte und zu meiner Mama in das Nebenzimmer ging, war meine Mama schon wach. Das war nicht weiter schlimm, doch irgendwie spürte ich, dass da etwas in der Luft war. Nun ja, ich legte mich neben sie ins Bett und wartete. Ich brauchte nicht lange zu warten, denn meine Mutter*

*sagte gleich, dass sich meine Eltern trennen lassen wollten. Heute finde ich mich damit ab. Meinen Papa sehe ich nun am Montag und am Dienstag.« (Michi, 8 Jahre)*

Bei Kindern im Alter von neun bis zwölf Jahren ist zu beobachten, dass sie die Konflikte in der Familie erkennen und damit umgehen lernen. Sie beschreiben die Familiensituation oft mit erstaunlicher Nüchternheit. Neben Ängsten vor einer ungewissen Zukunft kommt es auch vor, dass sie sich für das Verhalten der Eltern schämen. Sie machen sich Sorgen um die Eltern und sind bereit, Verantwortung zu übernehmen, die für Kinder in diesem Alter zu groß ist. So besteht die Gefahr, dass dadurch die Kontakte zu Gleichaltrigen und die kindlichen Bedürfnisse zu kurz kommen.

*»Eines Tages, als ich in der Küche saß, kam mein Vater. Er setzte sich neben mich und sagte: »Ich werde umziehen.« Einen Moment lang starrte ich ihn an, bis ich fragte: »Warum denn das?« Er atmete einmal ein und dann aus. Dann sagte er: »Weil ich mit deiner Mutter dauernd streite!« Ich fing an zu weinen. Dann stand ich mit meinem Vater auf und ging ins Wohnzimmer. Dort saß meine Schwester. Er sagte zu ihr das Gleiche, aber sie fand es nicht zum Weinen. Genauso wie meine anderen zwei Schwestern. Nach vielen Wochen war mein Vater in*

*Wien behaust. Ich konnte und kann ihn besuchen.« (Peter, 11 Jahre)*

Kinder und Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren reagieren auf die Trennung oder Scheidung oft mit überraschender Heftigkeit wie Zorn, Schmerz, Enttäuschung, Vorwürfe an die Eltern und verunsichern diese mit widersprüchlichen Aussagen und Handlungen. In diese Zeit fällt auch die Loslösung von der Familie. Das Erleben der Trennung oder Scheidung kann dazu führen, dass die Ablösung schwer gelingt, weil die Kinder zu sehr in die Familienproblematik verwickelt sind, oder es passiert, dass sich Jugendliche überstürzt und konfliktreich von der Familie zu lösen versuchen.

Sie beschäftigen sich viel mit der Vorstellung über die Gestaltung der eigenen Beziehungen und versuchen es »besser« zumachen.

Neben den altersspezifischen gibt es auch noch geschlechtsspezifische Reaktionen.

Buben drücken ihre Gefühle der Angst und Hilflosigkeit eher aggressiv oder durch Verhaltensstörungen aus; Mädchen hingegen reagieren häufiger mit Rückzug und großer Anpasstheit. Da angepasste Verhaltensweisen nicht als »störend« empfunden werden, werden sie auch leichter übersehen. Mädchen werden häufig die Vertrauten ihrer Mütter und Buben übernehmen manchmal die Rolle des Vaters. Damit verhalten sie sich dementsprechend »vernünftig« und sind vielfach überfordert.

In dieser Broschüre haben wir uns darum bemüht, Reaktionen und Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen auf eine Trennung oder Scheidung so ausführlich wie möglich aufzuzeigen. Dies geschieht nicht, um Sie als Eltern in unnötige Sorge zu versetzen, sondern um Sie auf mögliche zukünftige Verhaltensweisen Ihrer Kinder im Fall einer Trennung oder Scheidung vorzubereiten, damit Sie rechtzeitig eine Stütze sein können.

#### FRAGEN SIE SICH:

- Was macht Ihr Kind, wenn es traurig ist?
- Fallen Ihnen bei Ihrem Kind bereits abgelegte Verhaltensweisen wieder auf (z.B. Einnässen, Rückkehr zum Schnuller, Trotzreaktionen...)?
- Übernimmt Ihr Kind von sich aus Tätigkeiten im Haushalt, die es zuvor nicht übernommen hätte?

## »DER ALLTAG KEHRT LANGSAM ZURÜCK«

### KINDER BRAUCHEN EIN ZUSAMMENARBEITENDES ELTERNTEAM

Alte Strukturen und Gewohnheiten die Sicherheit vermittelt haben, gibt es nicht mehr. Das eingespielte Miteinander innerhalb und außerhalb der Familie ist in »Unordnung« geraten. Alle Familienmitglieder sind dazu gezwungen, sich umzuorientieren. Auch zwischen Geschwistern werden die Rollen neu aufgeteilt und können sich verändern. Dies kann zu Konfliktsituationen führen. Damit aber »Neues« entstehen kann, muss erst »Altes« aufgearbeitet werden.

Dieser Prozess der klaren Neugestaltung der Beziehungen innerhalb und außerhalb der Familie kann länger dauern. Wichtig ist, dass Sie sich die Zeit nehmen, damit Sie, Ihre Ex-Partnerin/Ihren Ex-Partner und Ihr Kind

in die neue Situation hinein wachsen können.

Diese Zeit soll auch unbedingt dazu genutzt werden, die Basis dafür zu erarbeiten, wie das »getrennte« Leben im Alltag funktionieren soll.

Nicht als Ex-Partnerin/Ex-Partner, sondern als Mutter und Vater – sprich als »Elternteam« - tragen Sie weiterhin die Verantwortung für das Wohlergehen Ihres Kindes. Da Sie nun nicht mehr gemeinsam in einem Haushalt leben, müssen neue Formen der Aufgabenteilung gefunden werden. Besprechen Sie als Eltern, welche Versorgungsleistung Ihres Kindes jener Elternteil, der nicht mehr zu Hause wohnt, weiterhin übernehmen kann.

Klären Sie innerhalb der Familie und bei Bedarf mit professionellen Einrichtungen in Ihrer Umgebung, wer Sie bei der Betreuung Ihres Kindes unterstützen kann. Betrachten Sie jedoch stets den anderen Elternteil als erste Option.

#### FRAGEN SIE SICH:

- Wechseln Sie und Ihre ehemalige Partnerin/Ihr ehemaliger Partner sich bei Schulveranstaltungen ab (Elternabende, Schulabschlussfest, Kontakte mit Lehrerinnen/Lehrern usw.)?
- Kann Ihr Kind ein geliebtes Hobby (auch) mit dem anderen Elternteil gemeinsam ausüben?
- Kennen Sie den Alltag Ihres Kindes? Wann ist die Schule aus? An welchen Nachmittagen finden fixe Freizeitaktivitäten statt? Wer sind die »besten Freundinnen/Freunde«? Welche Musik ist gerade beliebt?

- ▶ Wissen Sie über wichtige Termine im Leben Ihres Kindes Bescheid? (z.B. Geburtstagsparty bei der besten Freundin/ beim besten Freund, erstes Date, Besuch des neuesten Kinofilms, die beängstigende Mathematikschularbeit usw.)
- ▶ Hat Ihr Kind regelmäßigen Kontakt zu seinen (Halb-) Geschwistern, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben?

## KINDER HABEN DAS RECHT AUF KONTAKT UND BEZIEHUNG ZU BEIDEN ELTERNTEILEN

Behalten Sie immer im Auge, dass eine Frau und ein Mann sich getrennt haben. Ein Kind trennt sich niemals freiwillig auch nur von einem Elternteil, wenn es sich von ihm geliebt fühlt.

Sie als Elternteam tragen keinesfalls nur die Verantwortung dafür, wie Ihre Beziehung zu Ihrem Kind verläuft, sondern Sie haben als Elternteil stets auch aktiv dafür zu sorgen, dass Ihr Kind die Möglichkeit hat, eine gute und tragfähige Beziehung zum anderen Elternteil zu pflegen.

Jede Form von Nichtgelingen der Bindung Ihres Kindes zu Ihnen und Ihrer Ex-Partnerin/Ihrem Ex-Partner hat direkte Folgen: Die Entwicklung Ihres

Kindes erleidet Schaden, wenn ihm ein Elternteil vorenthalten wird!

Ihre ehemalige Partnerin/Ihr ehemaliger Partner hat Ihnen möglicherweise Kränkungen in einem Ausmaß zugefügt, die eine Fortführung der gemeinsamen Beziehung unmöglich gemacht haben. Sie werden jedoch überrascht sein, welch engagierter Elternteil sich nach einer Trennung oder Scheidung in der Ex-Partnerin/im Ex-Partner verbergen kann. Suchen Sie diesen Teil der Persönlichkeit und betrachten Sie genau diesen Elternteil als Partnerin/Partner bei dem gemeinsamen Projekt »Kindgroßziehen«. Ihr Kind wird es Ihnen danken, dass es keinem Loyalitätskonflikt ausgesetzt ist und sich nicht für oder gegen einen seiner Elternteile entscheiden muss.

### FRAGEN SIE SICH:

- ▶ Hat Ihr Kind die Möglichkeit, mit dem zweiten Elternteil regelmäßig (und selbständig) zu telefonieren, SMS zu schicken, zu e-mailen?
- ▶ Kann Ihr Kind dem zweiten Elternteil eigenständig aus dem Urlaub eine Ansichtskarte schicken?
- ▶ Hat Ihr Kind regelmäßigen Kontakt zum anderen Elternteil?
- ▶ Darf Ihr Kind für die Besuche seiner Mutter/seines Vaters Kleinigkeiten vorbereiten (z.B. ein selbst gemaltes Bild oder eine Geschichte, die es in der Schule geschrieben hat)?
- ▶ Weiß Ihr Kind (auch ohne Ihre Hilfe), wann es den zweiten Elternteil das nächste Mal besuchen wird?

## NARBEN HEILEN LASSEN: WAS BRAUCHT UNSER KIND?

Wichtige Schritte der Eltern sind nun getan: Die Trennung oder Scheidung wurde kindgerecht erklärt, die Wohnsituation ist geklärt, die regelmäßigen Kontakte zum nicht im Haushalt lebenden Elternteil beginnen allmählich zu funktionieren. Oftmals war die Trennung oder Scheidung mit dem Wechsel in eine völlig neue Umgebung und dem damit verbundenen Verlust etwaiger vormaliger Bezugspersonen verbunden. Ihr Kind hat jedem »Sturm« standgehalten und nun, nachdem wieder ein wenig Ruhe in den Alltag einkehrt, beginnt Ihr Kind plötzlich und unerwartet massiv zu reagieren.

Diese Signale sind keinesfalls ein Versagen eines Elternteils, sondern vielmehr eine »gesunde« Reaktion auf eine schwierige Umstellung. Halten Sie sich vor Augen, dass jedes beteiligte Familienmitglied nach wie vor sein Bestes gibt. So bemüht sich auch Ihr Kind mittels seines Verhaltens, mit der veränderten Situation fertig zu werden und die Verlusterlebnisse zu überwinden.

Mögliche Reaktionen und Verhaltensweisen der Kinder:

- ▶ Angstzustände und Schlafstörungen;
- ▶ Existenzängste;

- ▶ besondere Anhänglichkeit;
- ▶ Rückschritte in der Entwicklung;
- ▶ Aggression, Trotz und Vorwürfe an die Eltern;
- ▶ Bettnässen;
- ▶ anhaltende Traurigkeit;
- ▶ Trauer um den nicht anwesenden Elternteil;
- ▶ suchen nach der Schuld an der Trennung oder Scheidung der Eltern;
- ▶ Leistungsabfall in der Schule;
- ▶ Scham;
- ▶ eingehen einer Koalition mit einem Elternteil.

Machen Sie sich bewusst, dass Ihr Kind das Recht darauf hat, auf die Trennung oder Scheidung zu reagieren und seien Sie durchaus besorgt, wenn Sie feststellen, dass Ihr Kind offensichtlich keine Reaktion auf die Trennung oder Scheidung zu zeigen scheint. Sie haben selbstverständlich auch das Recht, in dieser Situation nicht alles allein lösen zu müssen. Lassen Sie sich und Ihr Kind von professionellen Einrichtungen ein Stück durch die Trennung oder Scheidung begleiten. So können sich beispielsweise Kinder in speziellen Gruppen in einem geschützten

Rahmen austauschen, die Trennung oder Scheidung spielerisch und alters- adäquat verarbeiten und für den Alltag wieder neue Kraft schöpfen.

#### FRAGEN SIE SICH:

- ▶ Haben Sie mit Ihrem Kind den neuen Alltag besprochen? z.B. »Ab nächster Woche bringe ich dich selbst zur Schule«. »Ab nächster Woche holt dich die Tante Anneliese vom Fußballtraining ab«. »Am Papa-Wochenende holt er dich am Freitag schon von der Schule ab und du kannst gleich bei ihm schlafen.«
- ▶ Kann Ihr Kind nach einem Wohnungswechsel zu alten Freundinnen/Freunden Kontakt behalten (z.B. durch Briefe, Mails, Treffen)?
- ▶ Hat Ihr Kind in Ihrer neuen Wohnung einen Platz/ein eigenes Zimmer/eine geeignete Rückzugsmöglichkeit für sich?

## KONTAKTE ZUM GETRENNT LEBENDEN ELTERNTEIL

Auch wenn Sie jetzt der nun getrennt lebende Elternteil sind, ist es wichtig, den Kontakt zu Ihrem Kind zu pflegen. Vielleicht hatten Sie früher mehr Zeit für einander oder Sie haben sich weniger um Ihr Kind gekümmert – es ist immer möglich und nie zu spät für Ihr Kind da zu sein. Der betreuende Elternteil kann nun überrascht oder verbittert darüber sein, wenn sich der nun getrennt lebende Elternteil im Vorfeld nicht oder kaum um das Kind gekümmert hat. So verständlich dieses Gefühl ist, so wichtig ist es, dass auch ein neuer Anfang des Besuchselternteils in der Beziehung zum Kind gefördert wird. Nicht selten zeigt sich in einer Trennung oder Scheidung die erstmalige Chance, diese Beziehung erst aufzubauen.

Bei kleineren und Kleinstkindern ist es wichtig, dass die persönlichen Kontakte in engen Intervallen, jedoch von kürzerer Dauer sind, z.B. zwei Mal pro Woche für zwei Stunden. Um Verlustängste und Traumata zu vermeiden, sollen die Kontakte in der Phase der Anbahnung möglichst in einer vertrauten Umgebung Ihres Kindes stattfinden.

Ab dem Kindergartenalter kann durchaus auch eine Übernachtung beim kontaktberechtigten Elternteil stattfinden. Voraussetzung dafür ist jedoch ein bereits gelungener

Beziehungsaufbau zwischen dem kontaktberechtigten Elternteil und seinem Kind sowie ein inzwischen für das Kind vertrautes Wohnumfeld bei diesem Elternteil. Wenn von Anfang an eine sehr enge Bindung zu beiden Eltern besteht, ist eine Übernachtung auch schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

Ab dem Schulalter finden Kontakte zwischen Kind und dem kontaktberechtigten Elternteil in vielen Fällen jedes zweite Wochenende statt. Die Kinder bewegen sich wochentags oft in einem stark strukturierten Umfeld (Schule, Hobbies), sodass jedem Elternteil die Möglichkeit geboten werden soll, ein »freies« Wochenende mit dem gemeinsamen Kind zu verbringen. Zwischen den beiden „Kontaktwochenenden“ sollte idealerweise regelmäßig ein wöchentlicher Halbtag mit dem kontaktberechtigten Elternteil eingeplant werden, da auch »Routineaufgaben« wie z.B. Hausaufgaben zum Alltag des Kindes gehören.

Spätestens ab Beginn der Pubertät ist beim Vereinbaren der Kontakte Ihr Kind mit einzubeziehen. Vorher ist es primär Aufgabe der Eltern, diese im Einvernehmen festzulegen.

Wichtig für Ihr Kind ist es, zu wissen, dass es sich auf Sie verlassen kann! Machen Sie daher keine Versprechungen, die Sie nicht halten können!

#### FRAGEN SIE SICH:

- ▶ Wie häufig ist es Ihnen möglich, zu Ihrem Kind persönlichen Kontakt zu haben?
- ▶ Müssen Sie die gemeinsame Zeit häufig verkürzen oder Kontakte ganz absagen? Wie reagiert Ihr Kind darauf?

Ein Kind hat ein Recht auf alle emotionalen Bezugspersonen, egal wie diese zueinander stehen oder in welcher Familienform diese leben. Eltern bleiben Eltern für ein Leben lang.

## LITERATURAUSWAHL

### KOSTENLOSE BROSCHÜREN

*Meine Stieffamilie – Ganz anders als im Märchen ... – Ein Ratgeber für Kinder, BMSG\**

*Mit der neuen Familie auf dem Weg – Broschüre für Multiplikatorinnen/Multiplikatoren zur Beratung von Erwachsenen, BMSG\**

*Du lebst in einer Stieffamilie – Broschüre für Multiplikatorinnen/Multiplikatoren zur Beratung von Kindern, BMSG\**

### FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Bittner, Wolfgang; Wiemers, Sabine: *Wochenende bei Papa*, Kerle, 2002.

Enders, Ursula; Sondermanns, Inge; Wolters, Dorothee: *Auf-Wieder-Wiedersehen!* Beltz-Verlag, 2004.

Gotzen-Beek, Betina; Scheffler, Ursel: *Von Papa lass ich mich nicht scheiden!* Ravensburger, 2002.

Maar N./Ballhaus V.: *Papa wohnt jetzt in der Heinrichstraße*, 10. Auflage 2002, Verlag Pro Juventute Zürich.

Sponagel M./Gasser W./Balscheit P.: *Scheidung – Meine Eltern trennen sich! Das Buch für die Kinder*, 5. Auflage 2003, Verlag Pro Juventute

Spelman, Cornelia M.; Parkinson, Kathy: *Papa Bär zieht aus. Eine Mutmachgeschichte*, Ars Edition, 2002.

Farré, Marie: *Mein Umzug in den Kaninchenstall und andere Zwischenfälle*, Aare Verlag, 2002.

Kähler-Timm, Hilde: *Patchworkfamilie sucht Wohnung*, Unionsverlag, 2000.

Meyer-Dietrich, Inge: *Flieg zu den Sternen*, Ravensburger, 2004.

Nöstlinger, Christine: *Einen Vater hab ich auch*, Beltz-Verlag, 2000.

Nöstlinger, Christine: *Sowieso und überhaupt*, Dachs-Verlag, 2005.

Stollwerck, Karsten: *Früher war Papa ganz anders*, Jungbrunnen-Verlag, 2002.

Härtling, Peter: *Fränze*, Beltz-Verlag, 2003.

Kling, Vera; Haefliger-Manika, Constantina; Gasser-Ruchat, Walter; Balscheit von Sauberzweig, Peter: *Scheidung – Meine Eltern trennen sich! Das Buch für die Kinder*, Atlantis, 2003.

Wahl, Mats: *Mauer aus Wut*, Beltz-Verlag, 2000.

## FÜR KINDER UND ELTERN GEMEINSAM

Canackis, Jorgos; Bassfeld-Schepers, Annette: *Auf der Suche nach den Regenbogentränen. Heilsamer Umgang mit Abschied und Trennung*, Bertelsmann, 1994.

Spangenberg B.: *Märchen helfen Scheidungskindern – Wie Kinder die Trennung ihrer Eltern besser akzeptieren*, Verlag Herder Freiburg, 2. Auflage 2003

\* BMSG – früheres Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen. Diese Broschüren können nach wie vor unter ihrem jeweiligen Titel über eine Suchmaschine im Internet abgerufen werden!

## FÜR ELTERN

Benard, Cheryl, Schlaffer Edit: *Gemeinsam Eltern bleiben – auch nach der Trennung*, Heyne-Sachbuch, 1998.

Canacakis, Jorgos: *Ich sehe deine Tränen. Umgang mit Abschied und Trauer*, Kreuz Verlag, 2003.

Dolto, Françoise: *Kinder stark machen*, Beltz-Verlag, 2000.

Dolto, Françoise: *Scheidung – wie ein Kind sie erlebt*, Klett Cotta, 2002.

Figdor, Helmuth: *Kinder aus geschiedenen Ehen: zwischen Trauma und Hoffnung*, Psychosozial-Verlag, 2004.

Figdor, Helmuth: *Scheidungskinder – Wege der Hilfe*, Psychosozial-Verlag Gießen, 7. Auflage 2007.

Friedrich, Max H.: *Die Opfer der Rosenkriege*, Ueberreuter, 2004.

Fthenakis Wassilios E.: *Trennung, Scheidung und Wiederheirat*, gebundene Ausgabe, C.H. Beck Juristischer Verlag München, 2008.

Hadinger, Bodlarka: *Mut zum Leben machen. Selbstwertgefühl und Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen stärken*, Verlag Lebenskunst, Tübingen 2003. Bestellbar beim Institut für Logotherapie, Tel. +49 (0)7071/51270, Fax +49 (0)7071/551069

Hetherington, E. Mavis; Kelly, John: *Scheidung. Die Perspektiven der Kinder*, Beltz Verlag, 2003.

Jäckel, Karin: *Der gebrauchte Mann: abgeliebt und abgezockt. Väter nach der Trennung*, Dtv., 2000.

Krähenbühl, Verena: *Meine Kinder, deine Kinder, unsere Familie. Wie Stieffamilien zusammenfinden*, Rowohlt TB, 2000.

Largo, Remo; Czernin, Monika: *Glückliche Scheidungskinder*, Piper Verlag, 2003.

Maung, Prisca Gloor: *Scheiden tut auch Kindern weh. Welche Hilfe Kinder brauchen, wenn Eltern sich trennen*, Herder Spektrum TB, 2003.

Rogge, Jan-Uwe: *Ohne Chaos geht es nicht*, Rowohlt, 2001.

Sponagel Zopfi, Marianne; Habegger, Catherine; Gasser-Ruchat, Walter: *Scheidung – was tun wir für unsere Kinder? Das Buch für die Eltern*, Atlantis, 2003.

Werneck, Harald: *Psychologie der Scheidung und Trennung*, WuV, 2003.

## FAMILIENSERVICE- UND BERATUNGSSTELLEN FÜR KINDER, JUGENDLICHE & ELTERN

### ÖSTERREICH

Familienberatungsstellen finden Sie unter [www.familienberatung.gv.at](http://www.familienberatung.gv.at)

Anbieter zur Besuchsbegleitung finden Sie unter: [www.besuchsafe.at](http://www.besuchsafe.at)

Beratungsstellen für Elternberatung finden Sie unter [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at)

### JUGENDÄMTER

Beim Magistrat Ihrer Stadt oder in der Bezirkshauptmannschaft Ihres Wohnbezirkes erreichen Sie diplomierte Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, die bei Trennungskrisen Unterstützung leisten. Sie erfahren dort auch Näheres über spezielle Beratungsangebote und Besuchsbegleitungsangebote.

## RECHTSANWALTSKAMMER

In jedem Bundesland gibt es eine Rechtsanwaltskammer. Dort erhalten Sie die Auskunft, welche Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte auf Scheidungsrecht spezialisiert sind und welche auch Mediation anbieten.  
[www.rakstmk.at](http://www.rakstmk.at)

## FAMILIENBERATUNGSSTELLEN

In Österreich gibt es ca. 300 Familienberatungsstellen. Bei der Gratis-Hotline 0800/24026-2 erfahren Sie, welche Beratungsstelle sich in Ihrer Wohnortnähe befindet.

## LISTE DER VOM BMGFJ GEFORDERTEN FAMILIENMEDIATORINNEN BZW. -MEDIATOREN

Das Ministerium fördert Vereine, denen ausgebildete Familienmediatorinnen/-mediatoren angehören. Die Namen und Adressen finden Sie in der Liste der Familienmediatorinnen/-mediatoren unter [www.bmwfj.gv.at](http://www.bmwfj.gv.at)

## KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFTEN

In allen Bundesländern gibt es Kinder- und Jugendanwaltschaften, die auch eine Anlaufstelle für Eltern sind. Als Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche setzen wir uns parteilich für die Durchsetzung Ihrer Rechte in Familie und Gesellschaft ein. Wir suchen an Ihrer Seite nach fairen und gerechten Lösungen und treten für Verbesserungen von strukturellen Rahmenbedingungen ein.

- ▶ Wir beraten und unterstützen Kinder und Jugendliche.
- ▶ Wir informieren österreichweit über die Rechte von Kindern und Jugendlichen.
- ▶ Wir vermitteln bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bzw. Behörden.
- ▶ Wir stellen Eltern/Erwachsenen Fachwissen zu verschiedenen Fragen und Themen zur Verfügung – mit klarem Blick auf das Wohl des Kindes.

Unsere Angebote sind vertraulich, kostenlos und auf Wunsch anonym.

Weitere Informationen: [www.kija.at](http://www.kija.at)

**Wien**

Alserbachstraße 18, 1090 Wien,

E-Mail: [post@jugendanwalt.wien.gv.at](mailto:post@jugendanwalt.wien.gv.at)

Tel.: 01/7077000

**Burgenland**

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

E-Mail: [christian.reumann@bgld.gv.at](mailto:christian.reumann@bgld.gv.at)

Tel.: 057-600-2808

**Steiermark**

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz

E-Mail: [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at)

Tel.: 0810/500 777

**Kärnten**

Adlergasse 18, 9020 Klagenfurt am

Wörthersee

E-Mail: [kija@ktn.gv.at](mailto:kija@ktn.gv.at)

Tel: 0800 22 1708

**Niederösterreich**

Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Email: [post.kija@noel.gv.at](mailto:post.kija@noel.gv.at)

Tel.: 02742/908 11

**Oberösterreich**

Kärntnerstraße 10, 4021 Linz

E-Mail: [kija@ooe.gv.at](mailto:kija@ooe.gv.at)

Tel.: 0732/77 20-140 01

**Salzburg**

Gstättengasse 10, 5020 Salzburg

E-Mail: [kija@salzburg.gv.at](mailto:kija@salzburg.gv.at)

Tel.: +43(0)662-430 550

**Tirol**

Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck

E-Mail: [kija@tirol.gv.at](mailto:kija@tirol.gv.at)

Tel.: 0512/508-3792

**Vorarlberg**

Schießstätte 12, 6800 Feldkirch

E-Mail: [kija@vorarlberg.at](mailto:kija@vorarlberg.at)

Tel.: 05522/84900

## BEZIRKSGERICHTE

Bei den Bezirksgerichten gibt es den Amtstag (Dienstag, 08:00 – 12:00 Uhr), an dem man kostenlos Rechtsauskunft erhält. Ihr zuständiges Gericht finden Sie unter [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at).

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBERIN:

kija Steiermark  
Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark  
Paulustorgasse 4/III  
8010 Graz  
Kinder- und Jugendrechtetelefon:  
0810/500 777  
E-Mail: [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at)  
[www.kinderanwalt.at](http://www.kinderanwalt.at)  
[www.kija.at](http://www.kija.at)

### VERFASSERINNEN DES RECHTLICHEN TEILS:

1. Auflage: Mag.<sup>a</sup> Regine Draschbacher, Mag.<sup>a</sup> Astrid Liebhauser, Mag.<sup>a</sup> Sabine Neubauer und die Teams der Kinder- und Jugendanwaltschaften Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark
2. Auflage: Überarbeitung und Einarbeitung des Kindschafts- und Namensrechts- Änderungsgesetzes 2013: Mag.<sup>a</sup> Marlene Strohmeier (Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark) und das Team der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark

Siehe auch:

Broschüre »*Eltern bleiben auf Lebenszeit*«, KIJA Salzburg;

Broschüre »*Gleiches Recht für beide*« des Referates Frau Familie Gesellschaft der Steiermärkischen Landesregierung FA 6A;

Broschüre »*Gleiches Recht für beide*« des Büros für Frauenfragen und Chancengleichheit und des Familienreferates des Landes Salzburg

Broschüre »*Checkliste für getrennt lebende Eltern*«, Institut für Familienfragen, Graz

Gestaltung und Layout:

Gerhard Donauer, [www.c-g.at](http://www.c-g.at)

Druck: Medienfabrik, Graz

Coverfoto:

Foto Donauer, [www.foto-donauer.at](http://www.foto-donauer.at)



## HERAUSGEBERIN:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark  
Information & Hilfe  
Vertraulich & Kostenfrei  
Paulustorgasse 4/III  
8010 Graz  
Kinder- und Jugendrechtetelefon: 0316-877 5500  
E-Mail: [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at)  
[www.kinderanwalt.at](http://www.kinderanwalt.at)  
[www.kija.at](http://www.kija.at)

[WWW.KINDERANWALT.AT](http://WWW.KINDERANWALT.AT)